Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf

Satzung zur 1. Änderung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der Gemeinde Oberaudorf, Gemarkung Niederaudorf (Abstandsflächensatzung)

Die Gemeinde Oberaudorf erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und Art. 6 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a) der bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 633) folgende Satzung:

§ 1

§ 2 der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Oberaudorf, **Gemarkung Niederaudorf**, vom 25.02.2021 wird wie folgt geändert:

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO beträgt die Abstandsflächentiefe im Gebiet der Gemarkung Oberaudorf außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Abstandsflächensatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

GEMEINDE OBERAUDORF
Oberaudorf, den 26.05.2021

Prof. Dr. Matthias Bernhardt
Erster Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE OBERAUDORF